

Anlage zur TOP 8 der AfK-Sitzung vom 06.12.2016

Richtlinie für die Verteilung der Mittel nach NNVG §7a

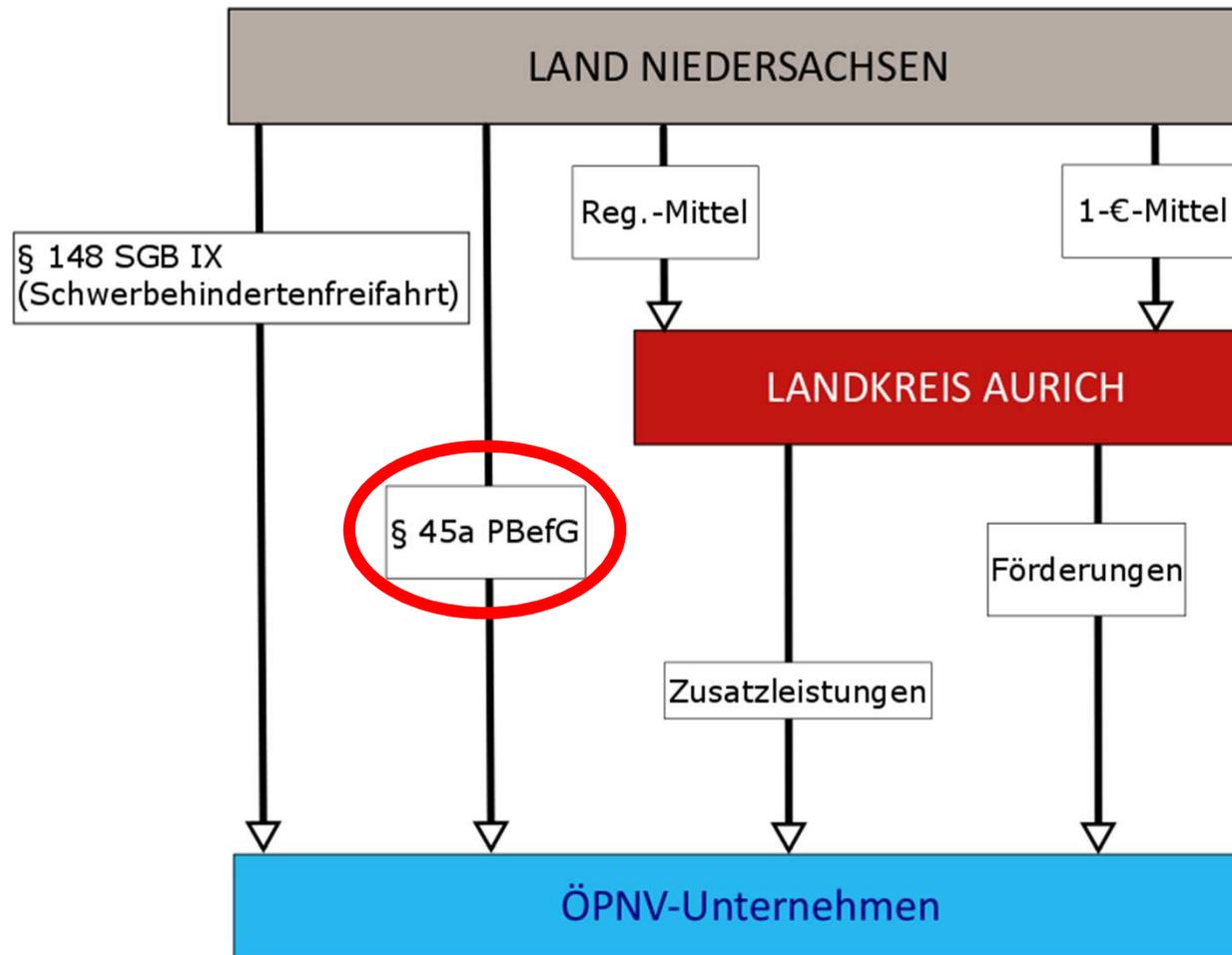
1. 2. 0. 6.

Amt 80 - Wirtschaftsförderung,
Kreisentwicklung

Hintergrund – Aufgabenverantwortung ÖPNV

- Seit 1996 ist der LK Aurich Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit für eine ausreichende Mobilität der Bevölkerung auf seinem Gebiet zuständig
- Während die Aufgabenverantwortung für den ÖPNV klar zugewiesen wurde, stellte sich das bis heute bezüglich der Finanzverantwortung folgendermaßen dar:

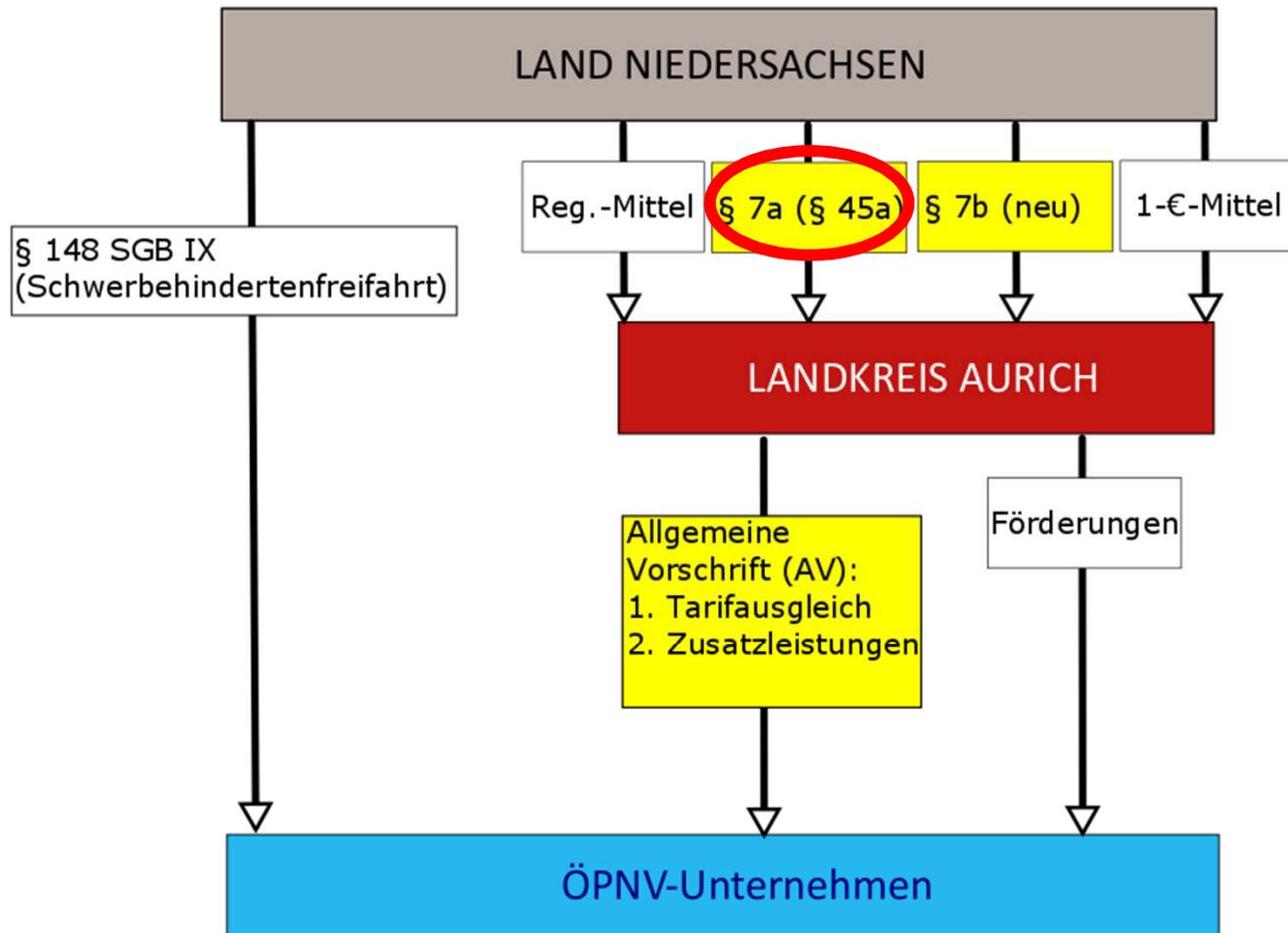
ÖPNV Finanzierung bisher



Novellierung des NNVG

- Aufgrund der Novellierung des NNVG ab 01.01.2017 erhält der LK Aurich Finanzmittel nach § 7a (bisher § 45a) auf seinem Gebiet in Höhe von 2.598.899 Euro (plus 73.235 Euro von/für Emden)
- Zusätzlich wird er gemäß § 7b für die „Weiterentwicklung des ÖPNV“ 447.417 Euro erhalten

ÖPNV Finanzierung neu



Instrumente einer rechtskonformen Finanzierung

- Gemäß VO 1370/2007 kann der LK Aurich eine allgemeine Vorschrift (AV) erlassen
- Als rechtliche Alternative könnten auch öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) vergeben werden
- Der LK Aurich muss dem Land mittels Zuwendungs- und Verwendungsnachweis jährlich darstellen, dass die Mittel nach § 7a und § 7b rechtskonform weitergeleitet wurden

Voraussetzung für die Mittel nach § 7a

- Die Mittel nach § 7a sind landesgesetzlich an eine Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zum „Jedermann-Verkehr“ von mindestens 25% gebunden
- Der LK Aurich muss diese Mindestrabattierung sicherstellen
- Die Mittel nach § 7a und § 7b können noch zwei Jahre später für den ÖPNV eingesetzt werden

Öffentliche Dienstleistungsaufträge

- öDA kommen aktuell nicht in Frage, weil:
 - Konzessionen der Unternehmen oftmals noch weit über den 01.01.2017 hinaus laufen
 - Kosten- und Erlössituation der ÖPNV-Linien im Kreisgebiet bislang weitgehend unbekannt sind
 - Einzelvergabe von Linien in vielen Fällen relativ unwirtschaftlich ist

Erlass einer allgemeinen Vorschrift

- Kurz- und mittelfristige Lösungsmöglichkeit stellt der Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) dar
- Die aV legt einen gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif fest; dies soll der aktuell gültige Tarif sein, den die Verkehrsunternehmen anwenden müssen
- Eine komplexe Abrechnungssystematik stellt sicher, dass die Verkehrsunternehmen eine leistungsgerechte und beihilfenrechtskonforme Ergänzungsfinanzierung bei der Anwendung des Höchsttarifs erhalten

Erlass einer allgemeinen Vorschrift

- Die aV soll zunächst als Richtlinie erlassen werden, da verlässliche ökonomische und verkehrliche Rahmendaten noch nicht vorliegen
- Die Richtlinie soll zur höheren rechtlichen Verlässlichkeit aller Beteiligten baldmöglichst in eine verbindliche Satzung überführt werden

Weitere Aufgaben für den LK Aurich

- Bis Anfang bzw. Ende 2019 müssen ein Qualitätsbericht für die erfolgten Verbesserungen im ÖPNV und ein aktualisierter Nahverkehrsplan erstellt werden
- Hintergrund: das Land möchte bis Ende 2021 evaluieren, inwieweit die neue Finanzverantwortung und die zusätzlichen Finanzmittel vom jeweiligen LK zu einer Verbesserung des ÖPNV geführt haben
- D.h. der LK Aurich muss die zugewiesenen Mittel für eine Verbesserung des ÖPNV verwenden
- Ansonsten könnten diese Mittel ab 2022 an anderen Aufgabenträger verloren gehen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**